



Montessori Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Herrn Ministerialdirektor Stefan Graf
80327 München

Per Mail an:

christian.richter@stmuk.bayern.de

philipp.nicklas@stmuk.bayern.de

München, 21.12.2022

**Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und
des Bayrischen Lehrerbildungsgesetzes – Ihr Zeichen: II.1-BS4600.7/1
Stellungnahme des Montessori Landesverband Bayern e.V.**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Graf,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der o. g. Verbandsanhörung Stellung nehmen zu können. Diesem Gesetzentwurf sind Gespräche zwischen dem Staatsministerium und dem Rat der freien Schulen (rfs) vorausgegangen. Für diesen Austausch wollen wir Ihnen ebenfalls danken.

Trotzdem möchten wir anmerken, dass der Gesetzentwurf dem Grundgedanken der vorangegangenen Gespräche nicht standhält. In diesem Austausch wurde davon gesprochen, dass sich deutliche Verbesserungen für die Schulen in freier Trägerschaft ergeben sollen und dabei eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden soll. Dies ist aus dem Wortlaut des Entwurfes nicht zu erkennen. Was aufbauend auf den Gesetzentwurf weiters in Verfahrensregelungen und Verwaltungsvorschriften festgeschrieben werden soll, kann hier noch nicht nachvollzogen werden. Die Versorgung aller Schulen mit geeigneten Lehrpersonen ist ein Problem, welches alle Schulen im kommenden Jahrzehnt extrem belasten wird. Dafür benötigen – nicht nur die Schulen in freier Trägerschaft – Rechtssicherheit und eine gesetzliche Basis, auf der sie die Zukunft der Bildung der bayerischen Kinder und Jugendlichen sicher auf- und ausbauen können.

Seite 1/3

Montessori Landesverband Bayern e.V.
Hirtenstraße 26, 80335 München
Gemeinnützig anerkannt
Vorstände: Monika Ullmann, Manfred Burghardt

Bürozeiten:
Dienstag bis Freitag
08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 15:00 Uhr

Sparda-Bank München, BIC GENODEF1S04
IBAN DE88 7009 0500 0000 8897 92
Registergericht München AZ VR 11660
Steuer-Nr. 143/219/30442

**LANDESVBAND
BILDUNGS-AKADEMIE
STIFTUNG**

www.montessoribayern.de



Zum vorliegenden Entwurf haben wir folgende Anmerkungen:

1. Auch wenn in der Begründung davon gesprochen wird, dass die Streichung des Wortes „freie“ in Art. 94 Abs. 1 S. 3 nur eine redaktionelle Anpassung sei, so wird in Zukunft der Gesetzestext und nicht die Begründung Anwendung finden. Diese Streichung ist eine klare Einschränkung der bisherigen Gegebenheiten. Aus diesem Grund fordern wir, dass auch in Zukunft die Formulierung „gleichwertige **freie** Leistungen“ gewählt wird.
2. In Art. 94 Abs 1 S. 2 heißt es „Soweit die Lehrkraft über eine in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbene Lehrerberufsqualifikation verfügt und dieser entsprechend im Unterricht eingesetzt werden soll, ist die Ausübung der Tätigkeit der Schulaufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen.“ Dies wird für Schulträger sehr schwer abzuschätzen sein, da dafür die Kenntnis der europäischen Schulsysteme und der dazugehörigen Ausbildungen notwendig ist. Eine Nachfrage bei den Genehmigungsbehörden ist hier vorprogrammiert und steht damit dem Wunsch nach einer Verwaltungsvereinfachung entgegen. Darüber hinaus sollte diese Regelung für Lehrpersonen, die ihre Qualifikation innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, ausgeweitet werden. Hier ist auch die Erkennbarkeit der Eignung durch den Schulträger deutlich einfacher.
3. In der Begründung (Seite 11) heißt es: „Daneben besteht in der Regel auch die Möglichkeit, die Eignung durch gleichwertige Leistungen nachzuweisen. Von dieser schon jetzt in Art. 94 BayEUG vorgesehenen Möglichkeit möchte das Staatsministerium künftig in verstärktem Maße zugunsten der privaten Schulen Gebrauch machen. Als gleichwertig sollen künftig auch die mehrjährige unterrichtspraktische Erprobung in Verbindung mit der schulaufsichtlichen Überprüfung der fachlichen Eignung angesehen werden.“ Dies begrüßen wir sehr. Da dies nach unserer Sicht die beste Voraussetzung für die zukünftige Versorgung der Schulen mit geeigneten Lehrpersonen bietet, darüber hinaus auch eine Abkehr der bisherigen Genehmigungspraxis bedeutet, sollte dies bereits im Gesetz festgeschrieben werden, eine Regelung in nachfolgenden Verwaltungsvorschriften ist nach unserer Meinung nicht ausreichend.



Zum Abschluss ist es uns wichtig, weitere Gedanken zu dieser Gesetzesänderung aufzuführen:

1. Wir regen an, analog zu den Gesprächen im Vorfeld dieser Gesetzesänderung, eine Arbeitsgruppe mit Vertreter:innen des Staatsministeriums und der rfs zu initiieren, welche die notwendigen noch auszuformulierenden Verfahrensregelungen und Verwaltungsvorschriften gemeinsam diskutiert und auf dem Weg bringt.
2. Schulen in freier Trägerschaft haben einen sehr hohen Qualitätsanspruch an die Bildung, die sie in ihren Einrichtungen anbieten. Dass sie diesem gerecht werden, zeigt die Zahl von über 200.000 Schüler:innen, die eine solche Schule in Bayern besuchen. Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass den Schulen in freier Trägerschaft mehr Vertrauen entgegengebracht werden kann. Eine Erleichterung in der Genehmigung von Lehrpersonen wird keinen Qualitätsrückgang in den Schulen zur Folge haben. Zum einen widerspricht dies dem Anspruch der Träger und zum anderen wenden sich die Familien sehr schnell von der Schule ab, wenn die pädagogische Qualität abnimmt. Somit haben Schulen in freier Trägerschaft noch ein weiteres „Qualitätsbewahrungsinstrument“: ihre „Kunden“, sprich Schüler:innen und deren Eltern.
3. Bei den noch auszuformulierenden Verfahrensregelungen und Verwaltungsvorschriften ist zu bedenken, dass reformpädagogische Schulen ein genehmigtes Schulkonzept haben, zu dem sie sich verpflichtet haben und welches die rechtliche Grundlage ihres Wirkens ist. Aus diesem Grund gibt es auch andere Auswahlkriterien für die Eignung von Lehrpersonen. Dies muss auch von Seiten der Genehmigungsbehörden berücksichtigt werden.
4. Schulen in freier Trägerschaft sind Vorreiter und bereichern die bayerische Bildungslandschaft. Dabei übernehmen sie staatliche Aufgaben und entlasten diesen erheblich. Mit den nun angedachten Änderungen in der Genehmigung der Lehrpersonen darf es zu keinen im System der Schulfinanzierung liegenden Kürzungen der Personalkostenzuschüsse kommen. Im Grund- und Mittelschulbereich werden von Seiten der Regierungen nicht vollausgebildete Lehrpersonen (fiktiv) so eingruppiert, dass sich daraus eine Reduzierung der Personalkosten ergeben kann, siehe BaySchFG, Art. 31 Abs.1 S. 3. Dies muss im Zuge der Änderung BayEUG Art. 94 umgehend mitbedacht werden, damit es zu keinen finanziellen Einbußen kommen kann.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen bei Ihren weiteren Überlegungen zu beachten und stehen für einen weiteren Austausch sowie Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Burghardt
Geschäftsführende Vorstände

Monika Ullmann